

Stadt Hückeswagen, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	18.03.2014	Aus Sicht der BEW bestehen keine Bedenken. Die bestehenden Leitungen sind zu berücksichtigen und bei Flurstücksänderungen/ Grundbesitzänderungen zu sichern.	Die Berücksichtigung der Versorgungsleitungen berührt nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, da es sich nicht um Hauptversorgungsleitungen im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB handelt, die nachrichtlich zu übernehmen wären, sondern um ein örtliches Versorgungsnetz. Der Schutz der Leitungen ist im jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich der 1. Änderung zu beachten. Bei Leitungstrassen auf privaten Grundstücken wird davon ausgegangen, dass der Leitungsträger die entsprechende Schutzzone über Leitungsrechte grundbuchlich gesichert hat.	Keine Abwägung erforderlich
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln – Zweigstelle Oberberg	08.04.2014	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, äußert gegen die Planung keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
23	Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Kreis- und Regionalentwicklung, Gummersbach	11.04.2014	Es bestehen Bedenken aus bauordnungsrechtlicher Sicht. Bei der Überführung der geschlossenen in eine faktisch offene Bauweise werden Schwierigkeit dergestalt gesehen, dass nach §6 I 2 b BauO NRW eine Grenzbebauung an die bestehende Substanz Nr. 11 im Bauge-nemigungsverfahren zu fordern wäre.	Der Oberbergische Kreis weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Falle einer Bebauung auf den Flurstücken 577 und 578 diese ohne seitlichen Abstand als Grenzbebauung an das Nachbargebäude Wiehagener Straße 11 errichtet werden muss. Nach Rücksprache mit dem Oberbergischen Kreis wäre jedoch auch ein offene Bebauung denkbar, sofern eine Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 577 eingetragen wird.	Keine Abwägung erforderlich

Stadt Hückeswagen, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			Ob die danach verbleibende Restfläche die planerische Zielsetzung ermöglichen wird, erscheint unwahrscheinlich, weshalb der Planung nicht bedenkenlos zugestimmt werden kann. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.	Dieser Hinweis wurde entsprechend in der Begründung ergänzt.	
24	Bezirksregierung Düsseldorf	18.03.2014	Nach Auskunft der Bezirksregierung liefern Luftbilder keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.	Die Sicherheitshinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.	Keine Abwägung erforderlich
25	Stadt Remscheid	18.03.2014	Die Stadt Remscheid äußert keine Einwendungen gegen die Planung		Keine Abwägung erforderlich.
27	PLEdoc GmbH, Essen	19.03.2014	Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:	Zurzeit bestehen keine Absichten, den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung zu erweitern. Falls dieser Fall eintreten sollte, wird die Pledoc GmbH benachrichtigt sowie ungeachtet dessen im Zuge der Offenlage	Keine Abwägung erforderlich

Stadt Hückeswagen, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			▪ Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG) ▪ Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg ▪ GasLiNE Telekommunikationsnetze, deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das	gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.	

Stadt Hückeswagen, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so wird um Benachrichtigung gebeten.		
32	Westnetz GmbH	17.03.2014	Bei den Bauausführungen ist darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH nicht beschädigt werden. Dem Schreiben ist ein Bestandsplan beigelegt, der nach 3 Wochen seine Gültigkeit verliert.	Nach erster überschlägiger Prüfung des als Anlage beigelegten Lageplans sind Stromleitungen im Bereich der 1. Änderung vorhanden. Die Berücksichtigung bzw. die Lage der Versorgungsleitungen berührt jedoch nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, da es sich nicht um Hauptversorgungsleitungen im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB handelt, die nachrichtlich zu übernehmen wären, sondern um ein örtliches Versorgungsnetz. Der Schutz der Leitungen ist im jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich der 1. Änderung zu beachten. Bei Leitungstrassen auf privaten Grundstücken wird davon ausgegangen, dass der Leitungsträger die entsprechende Schutzzone über Leitungsrechte grundbuchlich gesichert hat.	Keine Abwägung erforderlich.
40	Wuppertaler Stadtwerke	11.04.2014	Folgende Träger äußern keine Bedenken oder Anregungen zur Planung: WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39-41, 42281 Wuppertal Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39-41, 42281 Wuppertal		Keine Abwägung erforderlich.

Stadt Hückeswagen, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
45	Unitymedia NRW GmbH, Köln	26.03.2014	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Die Unitymedia NRW GmbH äußert gegen die Planung keine Einwände.	Das Vorhandensein von Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH innerhalb des Geltungsbereichs berührt nicht unmittelbar bauleitplanerische Belange.	Keine Abwägung erforderlich.
49	Behindertenbeauftragter der Stadt Hückeswagen, Hückeswagen	30.03.2014	Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans.		Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den2014

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder